



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom (MieterstromG)  
vorgelegt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 20. März 2017

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie hat am 20. März 2017 einen Entwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom (MieterstromG) veröffentlicht und die Länder und Verbände um Stellungnahme bis zum 30. März 2017 gebeten. Zu diesem Entwurf nimmt die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) wie folgt Stellung:

Die DUH unterstützt den Grundgedanken des Gesetzes, die künftige Partizipation von Mieterinnen und Mietern an einer preiswerten und CO<sub>2</sub>-freien Stromerzeugung zu ermöglichen und begrüßt den grundsätzlichen Willen des Bundeswirtschaftsministeriums, Mieterstrommodelle finanziell zu fördern. Nur durch ausreichend und weitsichtig geförderte Mieterstrommodelle kann die Akzeptanz der Bevölkerung insbesondere in städtisch geprägten Ballungsgebieten für die Energiewende deutlich erhöht werden. Funktionierende Mieterstrommodelle können einen deutlichen Beitrag zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Energieerzeugung leisten und ein bedeutsames Klimaschutzinstrument darstellen. Dies setzt jedoch einen effektiven gesetzlichen Rahmen voraus.

Um die positiven Auswirkungen eines Mieterstromgesetzes auf die Energiewende zu verstärken und den Kreis der geförderten Mieter zu vergrößern, muss der Entwurf daher insbesondere in folgenden Punkten nachgebessert bzw. ergänzt werden:

- **Regelung zur Befreiung von Lieferantenpflichten für Anlagen unter 10 kWp**
- **Förderung von Mieterstrom durch die Ermöglichung von Anlagen auf Nachbardächern**
- **Einführung einheitlicher Zählereinrichtungen**
- **Stärkere Flexibilisierung des jährlichen Ausbaus durch die Möglichkeit der Übertragung freier Kapazitäten aus dem EEG**
- **Beibehaltung der gewerbesteuerlichen Vorteile für Wohnungsunternehmen**

Im Einzelnen

### 1. Regelungen zur Befreiung von Lieferantenpflichten für Anlagen unter 10 kWp

Vermieter, die Betreiber einer kleinen Solarstromanlage unter 10 kWp sind, sollten von den Lieferantenpflichten nach EnWG befreit werden. Der Aufwand für Informations-, Melde- und Abrechnungspflichten steht in keinem Verhältnis zu dem Ertrag der Energiemengen, die der Vermieter veräußern kann. So kann ein Anreiz auch für kleine Anlagen geschaffen werden.

## **2. Förderung von Mieterstrom durch die Ermöglichung von Anlagen auf Nachbardächern**

Um möglichst viele geeignete Dachflächen für den Aufbau von Solastromanlagen zu nutzen, wäre es sinnvoll, die Förderung von Solarstrom einer Anlage auf einem benachbarten Dach nicht auszuschließen, wenn dabei das Netz der allgemeinen Versorgung nicht genutzt wird. Für die Formulierung bietet sich hier der Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ an, der zum Beispiel im Stromsteuergesetz bereits Verwendung findet.

## **3. Einführung einheitlicher Zählereinrichtungen**

Für eine Erfolg versprechende Breitenwirkung kann die gesetzliche Verpflichtung eines einheitlichen Messsystems sinnvoll sein. Die Entscheidung für ein Messsystem sollten nicht vom örtlichen Netzbetreiber oder von grunzzuständigen Messstellenbetreiber abhängig gemacht werden.

## **4. Stärkere Flexibilisierung des jährlichen Ausbaus durch Übertragung freier Kapazitäten aus dem EEG**

Die starre Begrenzung des jährlichen Ausbaus im Bereich Mieterstrom auf 500 MW sollte durch ein flexibleres Modell ersetzt werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht unnötig zu bremsen. Das Gesetz berücksichtigt etwa nicht den Umstand, dass die 500 MW aus dem MieterstromG ausgereizt sein könnten, aber noch Kapazitäten bei der PV-Förderung aus dem EEG vorhanden sind. Diese zusätzlichen Kapazitäten müssen Mieterstrommodellen zugänglich sein. Diese Regelung sollte entsprechend flexibel gehandhabt werden, um den dringenden Notwendigkeiten der Umsetzung der Energiewende Rechnung zu tragen.

## **5. Weitere Forderungen**

Mit dem Gesetz muss gewährleistet werden, dass der gewerbesteuerliche Vorteil von Wohnungsunternehmen gewahrt bleiben. Eine eventuelle Streichung dieses Privilegs könnte sich als ein Hemmnis für die Wohnungswirtschaft erweisen, Mieterstrommodelle zu realisieren.

In Hinblick auf die zunehmende Kopplung der Sektoren Strom und Wärme sollten Anreize geschaffen werden, den erzeugten Strom auch der lokalen Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen.



Sascha Müller-Kraenner  
Bundesgeschäftsführer



Dr. Peter Ahmels  
Leiter Energie und Klimaschutz